

zu verheimlichen trachtete, oder eine Tatsache mitteilt, die den Untersuchungsführer besonders interessiert, so darf er seine Befriedigung darüber nicht zum Ausdruck bringen, da sonst die Möglichkeit besteht, daß der Beschuldigte seine Aussagen ändert. Der Untersuchungsführer darf sich weder fassungslos oder erstaunt über einzelne Aussagen des Beschuldigten zeigen, noch darf er an diesen oder jenen Mitteilungen besonderes Interesse bekunden.

Die Vernehmung muß sicher und ruhig geführt werden. Der Ton darf weder hochtrabend und feindselig noch schmeichlerisch sein. Der Untersuchungsführer darf es nicht etwa eilig haben und den Anschein erwecken, als habe er keine Zeit, den Beschuldigten aufmerksam anzuhören. Keinesfalls darf man allem, was der Beschuldigte sagt, mit Voreingenommenheit und Mißtrauen begegnen. Man muß, ihn ruhig anhören und danach auf das hinweisen, was in seinen Aussagen nicht der Wahrheit entspricht oder im Widerspruch zu den anderen Materialien der Sache steht. Der Untersuchungsführer erzielt eine viel stärkere psychologische Wirkung, wenn er den Beschuldigten erst einmal ruhig anhört und hinterher seine Aussagen Punkt für Punkt widerlegt. Der Beschuldigte, der zunächst überzeugt war, daß es ihm gelungen ist, den Untersuchungsführer zu täuschen, kommt dann in der Regel zu der Erkenntnis, daß weiteres Lügen zwecklos ist.

Wenn der Untersuchungsführer solche Mittel wie Humor, Ironie oder Sarkasmus zu Hilfe nimmt, so muß er darauf achten, daß er den Beschuldigten damit nicht kränkt und gegen sich aufbringt. Im übrigen können sich eine scherzhafte oder ironische Bemerkung sowie zur rechten Zeit an den Worten des Beschuldigten geäußerte Zweifel positiv auf die Resultate der Vernehmung auswirken und die Angespanntheit und Verslossenheit eines Beschuldigten beseitigen.

Der Untersuchungsführer muß dafür sorgen, daß sich der Beschuldigte während der Vernehmung höflich verhält; er darf weder Ungeniertheit noch Grobheiten durchgehen lassen. Wenn der Beschuldigte sich falsch benimmt, so wird ihm das gesagt. Oft ändert der Beschuldigte sein Verhalten sofort nach einer zur rechten Zeit angebrachten Bemerkung des Untersuchungsführers, und er läßt seinen einstudierten, nachlässigen Ton und seine vorgetäuschte Sicherheit fallen.

Der Untersuchungsführer hatte den Gorelik, der einer Bestechung beschuldigt wurde, zur Vernehmung vorgeladen. Gorelik hatte sich offensichtlich vorgenommen, den Empfang der Bestechungsgelder nicht einzugestehen, und er versuchte dadurch, daß er seine Mütze aufbehielt, sich im Sessel fläzte und sich überhaupt sehr ungezwungen gab, zum Ausdruck zu bringen, daß er völlig ruhig und von seiner Rechtschaffen-